



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

Stadtplanung
PLAN-HAII-30V

I. An
den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
Herr Dr. Ludwig Weidinger
Meindlstr. 14
81373 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26. OKT. 2020

Situation an der Grundschule Baierbrunner Straße verbessern

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00551 des Bezirksausschusses 19 - Thalkirchen-Obersendling -
Forstenried - Fürstenried - Solln vom 04.08.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling - Forstenried - Fürstenried -
Solln wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung
zugeleitet.

Zu Ihrem Antrag vom 30.07.2020 können wir Ihnen Nachfolgendes mitteilen.

Zu Ziffer Nr. 1

In Ihrem Antrag wird dazu aufgefordert den halb-öffentlich rechtlichen Status des Durchgangs
zwischen der Schule und der S-Bahnstation Siemenswerke im Bebauungsplan zu ändern,
damit ein Tor im Durchgangsbereich für die rund 100 Schüler errichtet werden kann. Aufgrund
dieses halb-öffentlichen Weges trauen sich viele Schülerinnen und Eltern, den Durchgang
nicht zu benutzen. Jedoch können aufgrund des halb-öffentlichen Weges keine Platzverweise
den Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in dem Bereich aufhalten, erteilt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im Antrag Ziffer Nr. 1 beschriebene räumliche Situation liegt im Umgriff des
Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1930b. Dieser trifft für die Gemeinbedarfsfläche der
Grundschule die Festsetzung, dass Einfriedungen offen (also generell in durchlässiger
Ausführung wie z.B. ein Drahtzaun) bis zu einer Höhe von max. 1.50 m entlang den
Grundstücksgrenzen (ausgenommen der Bereich entlang der Baierbrunner Straße) zulässig



sind. Im Rahmen dieser Festsetzung ist auch das Anbringen einer Toranlage möglich. Eine Änderung des Bebauungsplans oder eine Befreiung von dessen Festsetzung ist hierfür nicht erforderlich.

Für die Gemeinbedarfsfläche liegt das Hausrecht und somit die Regelungsmöglichkeit der Zugänglichkeit beim Referat für Bildung und Sport. Die direkt südlich angrenzende öffentliche Grünfläche muss weiterhin für die Allgemeinheit zugänglich und nutzbar bleiben.

Zu Ziffer Nr. 2:

Sie fordern in Ihrem Antrag außerdem dazu auf, dass die Küche in der Pavillonanlage zur Versorgung der Kinder mit Mittagessen genutzt werden kann, weil nach derzeitigem Stand die Speisen nicht vom Hauptgebäude in ein anderes Gebäude transportiert werden dürfen.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt dazu nachfolgend Stellung:

Dem Referat für Bildung und Sport ist die Problematik hinsichtlich der momentan nicht genutzten Verteilerküche im Pavillon der Grundschule Baierbrunner Straße bekannt. Die derzeitige Situation ist verschiedenen Problemfeldern geschuldet, die bisher noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats für Bildung und Sport arbeiten mit Hochdruck daran, Lösungen für diesbezüglich noch offene Fragestellungen zu erarbeiten, sodass eine Bewirtschaftung der Küche ermöglicht werden kann. Hierfür haben u.a. bereits Ortstermine sowie intensive Abstimmungen mit weiteren Beteiligten – etwa dem Baureferat und der zuständigen Bezirksinspektion des Kreisverwaltungsreferates – stattgefunden. Sobald die Ergebnisse der umfangreichen Prüfungen vorliegen und das weitere Vorgehen eruiert werden konnte, wird das Referat für Bildung und Sport auf die betroffenen Akteurinnen und Akteure am Schulstandort Baierbrunner Straße zukommen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B B 00551 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen